



# Markt Kirchseeon

## **NIEDERSCHRIFT** über die öffentliche

### **Sitzung des Marktgemeinderates**

vom 11. Dezember 2023  
Sitzungssaal

#### **Hinweis der Verwaltung:**

*Die nachfolgende Sitzungsniederschrift enthält aus Datenschutz- und Urheberrechtsgründen keine Anwesenheitsliste, keine Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und keine Namensangaben von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern.*

*Redebeiträge von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern werden in nicht personifizierter Form wiedergegeben.*

*Eine datenschutzkonforme Anpassung der Sitzungsniederschrift (in der Form, wie sie der Markt Kirchseeon derzeit geführt) ist für eine Veröffentlichung im Internet unentbehrlich.*

*Bitte beachten Sie, dass diese Sitzungsniederschrift nicht der Originalniederschrift entspricht, die in der Verwaltung zur Einsichtnahme nach Art. 54 GO für alle Gemeindebürger zur Verfügung steht.*

## Öffentliche Sitzung:

1.)	Bürgerfragen
2.)	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2023
3.)	Musikschule im ZV Kommunale Bildung Hier: Erweiterung / Zuschuss der Singklassen
4.)	Antrag auf Abbruch und Errichtung eines Einfamilienhauses in Kirchseeon, Spannleitenberg 41, Fl. Nr. 762/1 der Gemarkung Kirchseeon Hier: Tekturantrag
5.)	Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 99 für das Gebiet "Hackschnitzelanlage Ilching" Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6.)	Errichtung von Fahrradabstellplätzen an den Schulen Kirchseeon und Eglharting Hier: Grundsatzentscheidung
7.)	Bebauungsplan Nr. 1 "Hubertussiedlung Eglharting Teil 1" - 6. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss sowie Billigung des Bebauungsplans und Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8.)	Antrag auf Fällung einer Blutbuche am Grundstück in Eglharting, Hirschenweg 3 Hier: Beratung und Beschlussfassung über finanzielle Unterstützung
9.)	Bebauungsplan Nr. 92 für das Gebiet "Ilching" Hier: Aufstellungsbeschluss
10.)	Bebauungsplan Nr. 11 - 1. Änderung Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
11.)	Außenbereichssatzung "Riedering" - Aufhebungsverfahren Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
12.)	Außenbereichssatzung und deren 1. Änderung für das Gebiet „Bebauter Bereich Ilching“- Aufhebungsverfahren Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
13.)	Bebauungsplans Nr. 32 für die Grundstücke Fl.Nr. 328/Teil, 339, 339/3-12, Gemarkung Kirchseeon sowie der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 - Aufhebungsverfahren Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
14.)	Bebauungsplans Nr. 20 sowie deren 2. Änderung für das Gebiet „Josef- Englmann“ - Aufhebungsverfahren Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
15.)	Antrag der SPD-Fraktion Hier: Kostenlose Hygieneartikel an den Schulen in kommunaler Trägerschaft
16.)	CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Kirchseeon Hier: Ausscheiden von MGR R. / Listennachfolge
17.)	Bekanntgaben und Ratsanfragen

## **Sitzungsbericht:**

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Jan Paepflow eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.12.2023.

Alle Marktgemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen. Das Gremium war damit beschlussfähig im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Ergebnis der Beratung zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 17 ist den nachfolgenden Beschlüssen, die Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift sind, zu entnehmen.

### **Öffentliche Sitzung**

<b>1.) Bürgerfragen</b>
-------------------------

#### **Diskussionsverlauf:**

Aus dem Kreis der anwesenden Bürgerschaft fragte eine Bürgerin nach, weshalb für das Gebiet Theodor-Haagn-Straße/Heinrich-Egger-Straße ein Bebauungsplanverfahren in Verbindung mit einer Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre auf den Weg gebracht wurde.

Herr K. begründete dies mit der städtebaulichen Notwendigkeit für diesen Bereich und sagte, dass auf die Veränderungssperre als Instrument zur Sicherung der Planung zurückgegriffen werde.

## 2.) **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2023**

### **Sachverhalt:**

Die Sitzungsniederschriften sind nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Marktgemeinderat zu genehmigen. Nach Genehmigung durch den Marktgemeinderat wird die Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde und kann ab diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates geändert werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Sitzungsprotokoll vom 06.11.2023 ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im RIS hinterlegt.

### **Haushaltsauswirkungen:**

Keine

### **Umweltauswirkungen:**

Keine

### **Diskussionsverlauf:**

Ein Gemeinderatsmitglied äußerte einen Wunsch zur Korrektur des Protokolls vom 06.11.2023; konkret betreffe es die Beratung zur Verbreiterung des Gehwegs bzw. zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Moosacher Brücke.

Das Protokoll der Sitzung vom 06.11.2023 wurde um folgenden Passus ergänzt:

*MGRin H. führte aus, dass die beste Möglichkeit den Verkehrsfluss am Morgen zu fördern und vor allem die Schüler\*innen auf ihrem Weg von und zur Schule weniger zu gefährden, die Verlegung des Zebrastreifens hinter die Zufahrt zur Schule sei, sodass die Schüler\*innen beim Überqueren direkt auf den Gehweg im Schulgelände zur Schule gelangen und nicht die befahrene Straße bzw. Zufahrt zweimal passieren. Weiter brachte sie zum Ausdruck, dass sie keinen Vorteil daran sehe, den Gehweg in die eine Richtung zu verbreitern und dafür die andere Seite nur für den Autoverkehr zu nutzen. Damit besteht keine Möglichkeit bei gegenläufiger Richtung bei Bedarf die Straßenseite zu wechseln.*

Das Protokoll der Sitzung vom 06.11.2023 wird am 29.01.2024 erneut zur Abstimmung gestellt.

<b>3.) Musikschule im ZV Kommunale Bildung Hier: Erweiterung / Zuschuss der Singklassen</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung hat mit Schreiben vom 13.10.2023 beigefügten Antrag auf finanzielle Förderung einer zusätzlichen Singklasse an der Grundschule Eglharting eingereicht.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Marktgemeinde Kirchseeon finanziert bereits 4 Singklassen an der Grundschule Kirchseeon/Eglharting. Nun ist im laufenden Schuljahr 2023/24 eine erste Klasse an der Grundschule Eglharting dazugekommen. Damit würde sich die Zahl der Singklassen für das Schuljahr 2023/24 auf insgesamt 5 erhöhen.

Der erforderliche Sonderzuschuss zur Deckung der Kosten für die von der Musikschule abgeordnete Fachkraft beläuft sich wie bisher auf Euro 2.340 pro Klasse und Schuljahr.

Die Förderung für die Singklassen gewährt der Markt Kirchseeon seit dem Jahr 2012.

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch den Leiter der Musik Hr. O. äußerte ein Gemeinderatsmitglied den Wunsch das Angebot der Singklassen auch an die Schüler der D-Klassen zu richten.

Der Marktgemeinderat fasste anschließend einstimmig nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat Kirchseeon bewilligt den Zuschuss zur Förderung einer zusätzlichen Singklasse in Höhe von 2.340 Euro ab dem Schuljahr 2023/2024.

Die Bewilligung erfolgt ohne zeitliche Bindung mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit.

**Abstimmungsergebnis:** 23 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

<b>4.) Antrag auf Abbruch und Errichtung eines Einfamilienhauses in Kirchseeon, Spannleitenberg 41, Fl. Nr. 762/1 der Gemarkung Kirchseeon Hier: Tekturantrag</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 07.06.2018 hat das Landratsamt Ebersberg den Abbruch und die Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 762/1 (Spannleitenberg 41) genehmigt.

Als Nebenbestimmung (Ziffer II.) wurden im Bescheid ausgeführt:

1. Herstellung von 2 Stellplätzen;
2. Vorlage Einmessbescheinigung vor Baubeginn;
3. Abwasserbeseitigung im öff. Kanal;
4. Anschluss an Wasserversorgung;
5. Grundstückszufahrt nicht direkt über die B 304 zulässig;
6. Auflagen zum Immissionsschutz betr. Grundrissorientierung etc.;
7. Ausbau Verkehrsflächen wasserdurchlässig;
8. Erhalt des Gehölzbestandes nördlich des Bauvorhabens.

Unter Hinweise wurde im Bescheid ausgeführt:

1. „Es ist nur die Errichtung einer Wohneinheit zulässig. Der Einbau einer zweiten Kochgelegenheit ist von dieser Genehmigung nicht gedeckt und führt zur Unzulässigkeit des gesamten Vorhabens, da damit faktisch eine zweite Wohneinheit entsteht.“
2. Einbau von Rauchwarnmeldern erforderlich;
3. Anbauverbot in einem Bereich von 20 Metern zum Fahrbahnrand der Bundesstraße.

Mit Bescheid vom 29.06.2022 hat das Landratsamt die beantragte Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung „eingestellt“, da seitens des Antragstellers am 19.05.2022 der Baubeginn angezeigt wurde.

Beantragt wurde aktuell eine Tektur-Bauantrag (Eingang Landratsamt Ebersberg 31.07.2023) mit Austauschplänen vom 14.09.2022 (Eingang Landratsamt Ebersberg 14.11.2023).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Tektur-Planung wird die Doppelgarage durch eine Vierfachgarage ersetzt und damit die Versiegelung der Außenbereichslage erheblich vergrößert, des Weiteren sind in der ergänzenden Planvorlage vom 14.09.2023 nochmals 2 zusätzliche Stellplätze dargestellt. Gesamt werden also sechs anstelle von zwei Stellplätzen errichtet – für das Einfamilienhaus.

Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht erklärlich und im sensiblen Außenbereich aufgrund der erheblichen Vergrößerung der Versiegelung nicht hinnehmbar: Die Planung sollte sich wieder auf das genehmigte Einfamilienhaus mit den beiden Stellplätzen (Doppelgarage) beschränken.

Der Grundriss des ursprünglich genehmigten Einfamilienhauses wird in der Planvorlage derart abgeändert, dass jetzt vier nahezu gleiche Bereiche - jeweils links und rechts des Treppenhauses im EG und OG ausgewiesen werden. U.a. anderem entsteht dreimal die Einheit Wohnen und nebenliegend Schlafen. Auch die Anlage eines zentralen Treppenraums mit T 30- Zugangstüren in die einzelnen „Wohnbereiche“ ist nicht einem Einfamilienhaus der Gebäudeklasse 1 geschuldet, sondern vielmehr einem vermeintlichen Mehrfamilienhaus in der Gebäudeklasse 3 gem. Art. 2 BayBO.  
Die Darstellung der Immissionsschutzmaßnahmen fehlt.

Seitens der Marktgemeinde stellt sich die Frage, welche Bautätigkeiten in den letzten 14 Monaten seit Anzeige des Baubeginns erfolgt sein sollen.  
Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

**Haushaltsauswirkungen:**

keine

**Umweltauswirkungen:**

keine

**Diskussionsverlauf:**

Nach einleitendem Sachvortrag durch Fr. M. wurde das Vorhaben vom Gremium grundsätzlich sehr negativ betrachtet und einstimmig abgelehnt.

Ein Gemeinderatsmitglied bat in der Beratung die Verwaltung darum, sich eng mit der Bauaufsichtsbehörde kurzzuschließen, sofern der Bauwerber das Objekt rechtswidrig errichten sollte.

**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Tekturantrag zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis:** 0 JA Stimmen : 23 NEIN Stimmen

<b>5.) Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 99 für das Gebiet "Hackschnitzelanlage Ilching" Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
---

**Sachverhalt:**

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 wurde eingeleitet mit Aufstellungsbeschluss vom 26. Juni 2023, welcher am 14.07.2023 bekannt gemacht wurde. Aufgestellt wird ein qualifizierter Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 26.06.2023 wurde vom Marktgemeinderat am 26.06.2023 gebilligt. In der Zeit vom 21.07.2023 bis 25.08.2023 erfolgte die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele u. Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB): Ausgelegt wurden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus Satzung, Planzeichnung und Begründung i.d.F. vom 26.06.2023, der Umweltbericht i.d.F. vom 01.06.2023 sowie die Vorhabenplanung i.d.F. vom 03.05.2023. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 für das Gebiet „Hackschnitzelanlage Ilching“ umfasst die in der Gemarkung Kirchseeon liegenden Teilgrundstücke Fl. Nrn. 245, 345/2 und 347.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nachstehend genannten Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen, Hinweise und Bedenken vor:

**A. Öffentlichkeit**

- Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

**B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

- Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die trotz Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben
  - Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
  - Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege
  - Bayer. Bauernverband
  - Bayernwerk AG
  - Deutsche Post

- Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.on Netz GmbH
- EBERwerk GmbH & Co. KG
- Eisenbahn Bundesamt
- Energie Südbayern
- Freiwillige Feuerwehr Markt Kirchseeon
- Freiwillige Feuerwehr Kirchseeon Dorf
- Gemeinde Bruck
- Gemeinde Moosach
- Kreisbrandinspektion Ebersberg
- Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Ebersberg Brandschutzdienststelle
- Stadt Ebersberg
- Vermessungsamt Ebersberg
- Wasserwerk Markt Kirchseeon
- Klimaschutz Markt Kirchseeon

➤ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die der Planung zugestimmt bzw. eine Stellungnahme ohne Anregungen, Hinweise, Einwendungen oder Bedenken abgegeben haben

- Bayer. Staatsforsten AöR, E-Mail-Schreiben vom 24.07.2023
- Bayer. Landesamt für Umwelt, E-Mail-Schreiben vom 10.08.2023
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 24.07.2023
- Bund Naturschutz Bayern e.V., E-Mail-Schreiben vom 29.08.2023
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, Schreiben vom 24.07.2023
- Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg, Schreiben vom 03.08.2023
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Schreiben vom 08.08.2023
- Freiwillige Feuerwehr Eglharting, E-Mail-Schreiben vom 15.08.2023
- Gemeinde Zorneding, E-Mail-Schreiben vom 31.07.2023
- HWK für München und Oberbayern, Schreiben vom 25.08.2023
- IHK für München und Oberbayern, E-Mail-Schreiben vom 11.08.2023
- Kreishandwerkerschaft Ebersberg, Schreiben vom 24.07.2023
- Polizeiinspektion Ebersberg, E-Mail-Schreiben vom 08.08.2023
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail-Schreiben vom 27.07.2023
- Staatliches Bauamt Rosenheim, E-Mail-Schreiben vom 22.08.2023
- Vodafone GmbH, E-Mail-Schreiben vom 24.08.2023

➤ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken abgegeben haben

**B.1            Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ebersberg, Schreiben per E-Mail vom 23.08.2023**

**B.2            Landratsamt Ebersberg Gesundheitsamt, Schreiben vom 25.07.2023**

- B.3** gKu VE München-Ost, Schreiben vom 04.08.2023
- B.4** Landratsamt Ebersberg Bauamt, Schreiben vom 27.07.2023
- B.5** Landratsamt Ebersberg Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 27.07.2023
- B.6** Landratsamt Ebersberg Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 25.08.2023
- B.7** Landratsamt Ebersberg Abfallrecht, Schreiben vom 31.07.2023
- B.8** Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 26.07.2023
- B.9** Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben per E-Mail vom 22.08.2023

**Haushaltsauswirkungen:**

Kostenübernahme vorhanden

**Umweltauswirkungen:**

keine

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch Fr. M. fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt von dem Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis und beschließt die Behandlung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wie vorstehend vorgeschlagen.

2. Der Marktgemeinderat billigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 11.12.2023, den Umweltbericht i.d.F. vom 11.12.2023 sowie die Vorhabenplanung i.d.F. vom 11.12.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 23 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

<b>6.) Errichtung von Fahrradabstellplätzen an den Schulen Kirchseeon und Eglharting Hier: Grundsatzentscheidung</b>
--

**Sachverhalt:**

Um die Alternative zum Auto zu stärken, wurde eine Anfrage der beiden Schulhäuser an die Verwaltung herangetragen, jeweils einen absperrbaren Fahrradständer an beiden Schulhäusern zu installieren.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Aufstellung der Fahrradständer wurde auf beiden Grundstücken jeweils nach einem geeigneten Aufstellort gesucht. Nach umfangreichen Überlegungen wurden folgende Standorte ausgewählt.

Schule Kirchseeon:

Der Fahrradständer soll neben dem Fahrradständer des Rathauses im Randbereich des Schulhofes aufgestellt werden.

Schule Eglharting:

Derselbe Fahrradständer wie in Kirchseeon soll auch in Eglharting aufgestellt werden. Als möglicher Standort bietet sich der Bereich am Parkplatz Nähe Schulturnhalle an. Der neue absperrbare Fahrradständer soll an die Stelle des bisherigen Fahrradständers, der alte Fahrradständer soll Richtung Schulturnhalle versetzt werden. Der Tausch ist notwendig, da der neue Fahrradständer etwas breiter ist als der Alte.

**Haushaltsauswirkungen:**Schule Kirchseeon:

Ein Angebot für den Fahrradständer inkl. Lieferung und Montage beträgt aktuell 16.500,00 € brutto.

Für Nebenarbeiten wie, Erd- und Fundamentarbeiten, Pflasterarbeiten, Beleuchtung und Schließanlage werden ca. 10.000,00€ eingeplant.

Im Haushalt 2024 wurden für den Fahrradständer Kirchseeon 30.000,00 € eingeplant.

Schule Eglharting:

Ein Angebot für den Fahrradständer inkl. Lieferung und Montage beträgt aktuell 16.500,00 € brutto.

Für Nebenarbeiten wie, Erd- und Fundamentarbeiten, Pflasterarbeiten, Beleuchtung und Schließanlage werden ca. 10.000,00€ eingeplant. Für die Versetzung und Aufarbeitung des alten Fahrradständers rechnen wir mit ca. 4.000,00 €.

Im Haushalt 2024 wurden für den Fahrradständer Eglharting ebenfalls 30.000,00 € eingeplant.

**Umweltauswirkungen:**

Einsparung von CO<sub>2</sub>.

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch Fr. M. sagte ein Gemeinderatsmitglied, dass die Fahrradabstellplätze aus ihrer Sicht zu teuer seien und fragte nach, ob die Kosten durch Eigenleistung des Bauhofs möglicherweise reduziert werden könnten. Weiter stellte sie den Standort in Eglharting angesichts des geplanten Großprojekts in Frage.

Ein Gemeinderatsmitglied pflichtete dem bei und sagte, dass vielmehr ausreichende Fahrradständer für die Schüler\*innen angeboten werden sollten.

Ein Gemeinderatsmitglied schilderte ihren Eindruck, dass der große Teil der Lehrerschaft nicht mit dem Fahrrad zur Schule komme. Auch sie riet davon ab, Fahrradabstellplätze gerade am Schulgebäude in Eglharting zu schaffen.

Ein Gemeinderatsmitglied sagte, dass der Bedarf an Fahrradständern für die Lehrkräfte seitens der Schulleitung geäußert wurde und verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass Lehrkräfte durch Nutzung des Fahrrades mit gutem Beispiel voran gehen würden.

Ein Gemeinderatsmitglied stellte in Frage, weshalb das Angebot nur für Lehrkräfte geschaffen werden soll.

Nach kurzer anschließender Beratung kam das Gremium überein, zunächst alternative Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation durch die Verwaltung prüfen zu lassen.

Es wurde demzufolge kein Beschluss gefasst.

<b>7.)</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 1 "Hubertussiedlung Eglharting Teil 1" - 6. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss sowie Billigung des Bebauungsplans und Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
------------	--

### **Sachverhalt:**

Für das Anwesen Forstweg 2a (Fl. Nr. 239/35 Gemarkung Kirchseeon) wurde seitens des Eigentümers eine Bebauungsplanänderung beantragt: Anstelle der beiden im Bebauungsplan für das Grundstück festgelegten Gebäude sollen 3 kleinere freistehende Einfamilienwohnhäuser mit je einer Garage und einem Stellplatz (ggf. Carport) mit einer Grundfläche von 8,00 x 11,00 Metern hergestellt werden. An den Südseiten würden zusätzlich jeweils ein Wintergarten im EG mit einer Tiefe von 2,00 Metern vorgesehen werden. Die Gebäude bekämen 2 Vollgeschosse, Wandhöhen von ca. 6,60 Metern – allerdings nach Angabe des Antragsstellers gemessen von OKF EG - und Dachneigungen zwischen 24 und 30 Grad. Die Grundstücksfläche beträgt 1.347 m<sup>2</sup>.

Der Antragssteller sieht mit seinem Konzept den Gebietscharakter durch Erhalt der Einfamilienhausbebauung bei sparsamem Umgang mit Grund und Boden und moderater Nachverdichtung erhalten. Weiter gibt der Antragssteller an, dass eine Energieeinsparung durch eine verbesserte Gebäudehülle erreicht werden kann (-> größere Grund- und Geschoßfläche bei gleicher Wohnfläche durch dickere Außenwände, größerer Gebäudehöhe durch dickere Dachdämmung).

Die Siedlung im Quartier ist bis heute noch im Wesentlichen geprägt von großen Grundstücken, auf denen Einzelhäuser errichtet worden sind.

Grundsätzlich ist im angefragten Bebauungskonzept ein städtebaulich qualitätsvoller Ansatz zu erkennen. Ein vergleichbares Konzept ist bereits auf dem nordwestlich gegenüber dem Baugrundstück gelegenen Nachbargrundstück erfolgt.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 beschlossen, dass er sich eine geordnete, maßstabhaltende und qualitätsvolle Nachverdichtung des von Wohnen geprägten Quartiers im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Hubertussiedlung“, wie im Sachvortrag beschrieben, vorstellen kann und die Verwaltung beauftragt, die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hubertussiedlung“ vorzubereiten sowie ein Architekturbüro und evtl. notwendige Fachbüros zu beauftragen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde aus der durchgearbeiteten Konzeption Objektplanung entwickelt, welche dem Beschluss des Marktgemeinderats vom 30.01.2023 zugrunde lag.

Bzgl. der Belange des Immissionsschutzes wurde von Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung eine „Prognose und Beurteilung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschemissionen und Dimensionierung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz“, Bericht Nr. 6399/B1/dm vom 27.10.2023, erarbeitet – die Empfehlungen des Gutachters wurden in die Bauleitplanung aufgenommen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, rot gekennzeichnet dargestellt.

### **Haushaltsauswirkungen:**

Eine Kostenübernahme ist vorhanden.

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch Fr. M. fasste der Marktgemeinderat mehrheitlich nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

1.

Für den Bebauungsplan Nr. 1 „Hubertussiedlung Eglharting Teil 1“ wird die 6. Änderung aufgestellt. Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 umfasst das in der Gemarkung Kirchseeon liegenden Grundstück Fl. Nr. 239/35.

2.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Festsetzung von Bauräumen für Hauptanlagen und Nebenanlagen, z. B. oberirdische Stellplätze;
- Festsetzung zulässiger Grundflächen und Kontingentierung der Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO;
- Festsetzungen zu Höhenentwicklung (Höhenlage Erdgeschoss, Wand- und Firsthöhen, Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und -einschnitten);
- Festsetzung zu „inneren Erschließungsflächen“;
- Festsetzungen zum baulichen Schallschutz;

3.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)).

4.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich Begründung i.d.F. vom 11.12.2023 sowie die „Prognose und Beurteilung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschmissionen und Dimensionierung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz“, Bericht Nr. 6399/B1/dm vom 27.10.2023, werden gebilligt.

5.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 20 JA Stimmen : 3 NEIN Stimmen

<b>8.) Antrag auf Fällung einer Blutbuche am Grundstück in Eglharting, Hirschenweg 3 Hier: Beratung und Beschlussfassung über finanzielle Unterstützung</b>
---

**Sachverhalt:**

Das Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde (UNB) – teilte mit E-Mail vom 06.11.2023 mit, dass die Eigentümer des Grundstücks Hirschenweg 3 beantragt hätten, die auf diesem Grundstück befindliche Blutbuche als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen. Die Unterschutzstellung wurde von der UNB aus verschiedenen Gründen abgelehnt, u. a. weil der Baum nicht von der Gemeinde in einen Bebauungsplan festgesetzt sei und der Markt Kirchseeon über keine Baumschutzverordnung verfüge, welche auch diese Blutbuche schützen würde.

Nun liegt der Unteren Naturschutzbehörde ein Fällantrag vor, der aktuell in Bezug auf Artenschutz geprüft wird. Sollte es diesbezüglich keine Versagungsgründe geben, hat die UNB das Einverständnis zur Beseitigung mitzuteilen.

Die Eigentümer nennen als Gründe für die Fällung insbesondere das Thema Verkehrssicherheit und die damit verbundenen Kosten für erforderliche Pflege-maßnahmen (Mit einer Unterschutzstellung als ND wäre der Pflegeaufwand/Unterhalt an die UNB übergegangen). Die Eigentümer geben an, nur über begrenzt finanzielle Mittel zu verfügen.

Daher fragt die Unter Naturschutzbehörde nun beim Markt Kirchseeon an, ob die Gemeinde zur Erhaltung des hochwertigen Grüns bereit sei, finanzielle Mittel für solch Pflegeschnitte beizusteuern. Diese würden ca. alle 3 Jahre notwendig werden und die Kosten bewegen sich ca. zwischen 1.500,- € und 2.000,-€ pro Pflegeschnitt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit Beschluss vom 12.03.2021 wurde im Abstimmungsverhältnis 13:10 und nachfolgend mit Satzung vom 14.04.2021 die Satzung über den Erhalt von Bäumen für das Straßen- und Orts- und Landschaftsbild (Baumschutzsatzung) aufgehoben. Sinngemäß sollten kleine Gartenbesitzer nicht mehr mit einem vorgeschalteten Verwaltungsverfahren gegängelt werden, der Fokus von der Verwaltung mehr auf Beratung gelegt werden sowie Baumschutz durch das Instrument der Bauleitplanung und damit verbundenen grünordnerische Festsetzungen forciert werden. Insofern hat die Politik vor rund 2,5 Jahren den Weg bereits vorgezeichnet, dass die Fällung des eigenen Grüns grundsätzlich dem alleinigen Ermessen des entsprechenden Eigentümers unterliegt.

Vorliegend erfährt die Blutbuche im Hirschenweg 3 keinen Schutz durch Ortsvorschriften, so ist sie auch nicht im Bebauungsplan Nr. 1 Hubertussiedlung als „zu erhaltender Baum“ festgesetzt. Nachdem der Baum ortsbildprägende Wirkung und eine wichtige ökologische Funktion innerhalb der Siedlung hat, sollte es jedoch schon im allgemeinen Bestreben liegen den Baum zu erhalten.

Die Eigentümer des Grundstücks begründen ihr Fällvorhaben hauptsächlich mit dem zwischenzeitlich hohen Unterhaltsaufwand für die Blutbuche. Ein finanzieller Zuschuss seitens der Gemeinde könnte zu einem Umdenken motivieren. Der Bund Naturschutz Ortsgruppe Kirchseeon hat bereits Bereitschaft signalisiert auch etwas beizusteuern.

**Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende informierte das Gremium über die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Hintergrund sind noch laufende Gespräche mit den Antragstellern.

<b>9.)                    Bebauungsplan Nr. 92 für das Gebiet "Ilching"                           Hier: Aufstellungsbeschluss</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen einer am 21.03.2019 durchgeführten Eigentümer- und Einwohnerversammlung wurde durch mehrere Grundstückseigentümer der Wunsch geäußert, Bauland auszuweisen. Betreffende Anfragen haben sich mittlerweile „intensiviert“.

Gem. Schreiben des Landratsamts Ebersberg vom 14.02.2019 hat sich der bebaute Bereich Ilching zwischenzeitlich zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entwickelt - Vorhaben innerhalb der Grenzen des bebauten Bereichs von Ilching sind zukünftig nach § 34 Abs. 1 BauGB zu bewerten.

Eine planungsrechtliche Bewertung i. Z. mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wurde dieser Entwicklung nicht mehr gerecht. Hinweis: Für die Außenbereichssatzung wurde mittlerweile das Aufhebungsverfahren eingeleitet.

Faktisch werden durch die Einwertung des Landratsamts teilweise Grundstücke im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nicht mehr im Rahmen einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB als zu bebauen berücksichtigt werden können. Insbesondere auch zur Vermeidung unbilliger Härten wird demgemäß eine planungsrechtliche Klärung und Neubewertung für den „bebauten Bereich Ilching“ erforderlich.

Auch hinsichtlich die in o.g. Eigentümer- und Einwohnerversammlung vom 21.03.2019 vorgetragene Wünsche nach Baulandausweisungen seitens mehrerer Grundstückseigentümer sind planungsrechtlich zu bewerten.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung wurde seitens der Marktgemeinde die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Erstes in Betracht gezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben würde sich zukünftig nach § 34 Abs. 1 BauGB richten. Dem planungsrechtlichen Rahmen für eine Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ilching durch eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sind enge Grenzen gesetzt. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen ist diese nicht zielführend – erforderlich wird demgemäß die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Für das avisierte Bebauungsplanverfahren wurde in 2022 der Entwurf für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB für die Flächen des „Innenbereichs“ in Verbindung mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB erarbeitet. Die betreffenden Vorgaben des § 13a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BauGB sind erfüllt. Bei diesem Verfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplans – das Plangebiet ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt - nicht erforderlich, eine Anpassung wäre im Zuge der Berichtigung genügend.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Entsprechend dem jüngsten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22, verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen europäisches Recht. Dies hat zur Folge, dass die Vorschrift nicht mehr angewandt werden kann. Das heißt, dass eine planungsrechtliche Entwicklung von Ilching mit Ausnahme des o.g. Innenbereichs, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann, nicht mehr als „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gem. § 13b BauGB möglich sein wird: erforderlich wird die Aufstellung eines Bebauungsplans im „Normalverfahren“, was wiederum die Aufstellung einer (Teil)Änderung des Flächennutzungsplans notwendig macht: der betreffende Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Marktgemeinderat am 04.09.2023 gefasst, bekanntgemacht am 14.09.2023.

Die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans erfolgt demgemäß im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht und Würdigung resp. Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Belange.

**Haushaltsauswirkungen:**

Entsprechende Mittel sind im Haushalt eingestellt.

**Umweltauswirkungen:**

Entsprechende Abstimmungen werden durchgeführt

**Diskussionsverlauf:**

Nach einleitendem Sachvortrag durch den Vorsitzenden verwies ein Gemeinderatsmitglied auf die in der Vergangenheit eingebrachten Bauwünsche der Grundeigentümer des Ortsteils Ilching, welche heute teilweise nicht mehr gehegt werden, sondern vielmehr ihre landwirtschaftlichen Flächen erhalten möchten. Aus diesem Grund fragte sie nach, ob diese aktuellen Vorstellungen der betroffenen Eigentümer in die vorliegende Planung einbezogen werden können. Weiter sprach sie die vor einigen Jahren noch geltende Außenbereichslückenfüllungssatzung an und bat darum, die hierdurch gewährten Baurechte auch im jetzigen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Abschließend äußerte MGRin K. noch ihre Bitte, im Bebauungsplan die großen, schützenswerten Laubbäume zu kartieren.

Hr. K. sagte, dass das gegenständliche Bebauungsplanverfahren mitunter das Ziel verfolge, bestehende baurechtliche Diskrepanzen aus der früheren Außenbereichslückenfüllungssatzung und dem vom LRA festgesetzten Innenbereich zu beheben. Weiter erklärte Hr. K., dass sich der konkrete Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch im Verlauf des Verfahrens noch entwickeln werde. Zum vorgebrachten Punkt Baumschutz führte er aus, dass seitens der hingezogenen Landschaftsarchitekten konkrete Festsetzungen vorgeschlagen werden.

Der Marktgemeinderat fasste daraufhin folgende Einzelbeschlüsse.

## **Beschluss 1:**

1. Für das Gebiet „Ilching“ wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt.

1.1 Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele verfolgt:

- Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ilching als Dorfgebiet zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;
- Festsetzung von Flächen für eine Ortsrandarrondierung als Allgemeines Wohngebiet;
- Festsetzung einer ausgeprägten Ortsrandeingrünung;
- Festsetzung von Bauräumen für Hauptanlagen und zulässige Überschreitungen der Grundflächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze;
- Festsetzung zur Ausbildung und Anzahl der erforderlichen Stellplätze;
- Festsetzungen zu Höhenentwicklung (Wand- und Firsthöhen), Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und –einschnitten;
- Festsetzungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen je Gebäude;
- Festsetzungen zur Grünordnung mit Pflanzvorgaben sowie der Erschließung innerhalb des Plangeltungsbereichs.

**Abstimmungsergebnis:** 20 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

MGRin B. und MGR S. nahmen aufgrund Art. 49 GO weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

## **Beschluss 2:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die unter 1.1 genannte Ziele um folgenden Punkt zu ergänzen:

- Aufnahme und Kartierung der Vegetation; Festsetzung von schützenswerten Bäumen

**Abstimmungsergebnis:** 20 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

MGRin B. und MGR S. nahmen aufgrund Art. 49 GO weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

## **Beschluss 3:**

1.2 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92 „Ilching“ umfasst die Flurstücke 363/1, 356/1, 356/2, 353, 353/1, 353/2, 356/3, 451/1, 350, 344, 344/1, 351/1, 349, 346, 345, 424, 424/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 351, 455, 341, 347, 345/2, 424/4 der Gemarkung Markt Kirchseeon.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt im

- Westen durch die Grundstücke Fl.Nrn. 375, 387, 341, 423;
- Süden durch die Grundstücke Fl.Nrn. 424/4, 345/2, 455, 456, 465, 347 (verbleibendes Grundstück);
- Osten durch die Grundstücke Fl.Nrn. 455, 347 (verbleibendes Grundstück), 468, 351 und 351/1 (verbleibende Grundstücksteile), 362;
- Norden durch die Grundstücke Fl.Nrn. 375, 373, 362, 351 und 351/1 (verbleibende Grundstücksteile), 468.

1.3 Erforderliche Fachgutachten sind im Zuge der Planaufstellung vorzulegen.

1.4 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 20 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

<b>10.)            Bebauungsplan Nr. 11 - 1. Änderung</b> <b>                  Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Kirchseeon hat in der Sitzung vom 29. August.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet „Links der Bundesstraße“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.Oktober.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch) aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet „Links der Bundesstraße“ mit Planzeichnung und Begründung i.d.F. vom 27. Mai 2022 wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 29. August 2022 gebilligt. In der Zeit vom 27. Oktober 2023 bis 25. November 2022 erfolgte die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele u. Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Der angepasste Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung und Begründung i. d. F. vom 20. Februar 2023 wurde vom Marktgemeinderat am 13. März 2023 gebilligt. In der Zeit vom 21. April 2023. bis 31. Mai 2023 erfolgte die öffentliche Auslegung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet „Links der Bundesstraße“ umfasst die in der Gemarkung Kirchseeon liegenden Grundstücke Fl.Nr. 257/3, 257/27, 257/28 und 257/29.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

**A) Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen

**B) Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 26 Stellungnahmen eingegangen.

1	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern		Keine Stellungnahme
2	Amt für, Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ebersberg		Keine Stellungnahme
3	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme
4	Bayerische Staatsforsten AöR		Keine Stellungnahme
5	Bayerischer Bauernverband		Keine Stellungnahme
6	Bayerisches Landesamt für Umwelt	11.05.2023	Keine Einwände
7	Bayernwerk AG		Keine Stellungnahme

8	Bayernwerk Netz GmbH	21.04.2023	Anregungen
9	Bund Naturschutz Bayern e.V.	25.05.2023	Keine Einwände
10	Deutsche Bahn AG	24.04.2023	Hinweise
11	Deutsche Post		Keine Stellungnahme
12	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH		Keine Stellungnahme
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.05.2023	Hinweise
14	E.on Netz GmbH		Keine Stellungnahme
15	EBERwerk GmbH & Co. KG		Keine Stellungnahme
16	Eisenbahn Bundesamt		Keine Stellungnahme
17	Eisenbahn Bundesamt Nürnberg	28.04.2023	Keine Einwände
18	Energie Südbayern		Keine Stellungnahme
19	Energienetze Bayern GmbH & Co.KG	16.05.2023	Hinweise
20	Freiwillige Feuerwehr Markt Kirchseeon		Keine Stellungnahme
21	Freiwillige Feuerwehr Eglharting		Keine Stellungnahme
22	Freiwillige Feuerwehr Kirchseeon Dorf		Keine Stellungnahme
23	Gemeinde Bruck	21.04.2023	Keine Einwände
24	Gemeinde Moosach	21.04.2023	Keine Einwände
25	Gemeinde Zorneding	15.05.2023	Keine Einwände
26	Gesundheitsamt Ebersberg		Keine Stellungnahme
27	gKu VE München-Ost	15.05.2023	Hinweise
28	Handwerkskammer für München und Oberbayern	16.05.2023	Keine Einwände
29	Industrie- und Handelskammer für	30.05.2023	Keine Bedenken
30	Kreisbrandinspektion Ebersberg		Keine Stellungnahme
31	Kreishandwerkerschaft Ebersberg	19.04.2023	Keine Einwände
32	Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege	02.05.2023	Keine Äußerung
33	Landesbund für Vogelschutz		Keine Stellungnahme
34	Landratsamt Ebersberg, Bauamt	25.05.2023	Keine Anregungen
35	Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde		Keine Stellungnahme
36	Landratsamt Ebersberg, Untere Immissionsschutzbehörde	25.05.2023	Einwände
37	Landratsamt Ebersberg, Abfallrecht-Altlasten	15.05.2023	Keine Einwände
38	Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle		Keine Stellungnahme
39	Polizeiinspektion Ebersberg	25.04.2023	Keine Einwände
40	Regierung von Oberbayern	24.04.2023	Keine Einwände
41	Regionaler Planungsverband München	17.05.2023	Keine Einwände
42	Staatliches Bauamt Rosenheim	25.05.2023	Keine Einwände
43	Stadt Ebersberg	27.04.2023	Keine Einwände
44	Vermessungsamt Ebersberg		Keine Stellungnahme
45	Vodafone GmbH	31.05.2023	Keine Einwände
46	Wasserwerk Kirchseeon	15.05.2023	Keine Einwände
47	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	04.05.2023	Hinweise

Stellungnahmen ohne Einwendungen, Anregungen, Hinweise oder Bedenken:

1	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern		Keine Stellungnahme
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ebersberg		Keine Stellungnahme
3	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme
4	Bayerische Staatsforsten AöR		Keine Stellungnahme
5	Bayerischer Bauernverband		Keine Stellungnahme
6	Bayerisches Landesamt für Umwelt	11.05.2023	Keine Einwände
7	Bayernwerk AG		Keine Stellungnahme
9	Bund Naturschutz Bayern e.V.	25.05.2023	Keine Einwände
11	Deutsche Post		Keine Stellungnahme
14	E.on Netz GmbH		Keine Stellungnahme
15	EBERwerk GmbH & Co. KG		Keine Stellungnahme
16	Eisenbahn Bundesamt		Keine Stellungnahme
17	Eisenbahn Bundesamt Nürnberg	28.04.2023	Keine Einwände
18	Energie Südbayern		Keine Stellungnahme
20	Freiwillige Feuerwehr Markt Kirchseeon		Keine Stellungnahme
21	Freiwillige Feuerwehr Eglharting		Keine Stellungnahme
22	Freiwillige Feuerwehr Kirchseeon-Dorf		Keine Stellungnahme
23	Gemeinde Bruck	21.04.2023	Keine Einwände
24	Gemeinde Moosach	21.04.2023	Keine Einwände
25	Gemeinde Zorneding	15.05.2023	Keine Einwände
26	Gesundheitsamt Ebersberg		Keine Stellungnahme
28	Handwerkskammer für München und Oberbayern	16.05.2023	Keine Einwände
29	Industrie- und Handelskammer für	30.05.2023	Keine Einwände
30	Kreisbrandinspektion Ebersberg		Keine Stellungnahme
31	Kreishandwerkerschaft Ebersberg	19.04.2023	Keine Einwände
32	Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege	02.05.2023	Keine Einwände
33	Landesbund für Vogelschutz		Keine Stellungnahme
34	Landratsamt Ebersberg, Bauamt	25.05.2023	Keine Einwände
35	Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde		Keine Stellungnahme
37	Landratsamt Ebersberg, Abfallrecht-Altlasten	15.05.2023	Keine Einwände
38	Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle		Keine Stellungnahme
39	Polizeiinspektion Ebersberg	25.04.2023	Keine Einwände
40	Regierung von Oberbayern	24.04.2023	Keine Einwände
41	Regionaler Planungsverband München	17.05.2023	Keine Einwände
42	Staatliches Bauamt Rosenheim	25.05.2023	Keine Einwände
43	Stadt Ebersberg	27.04.2023	Keine Einwände
45	Vodafone GmbH	31.05.2023	Keine Einwände
46	Wasserwerk Kirchseeon	15.05.2023	Keine Einwände
44	Vermessungsamt Ebersberg		Keine Stellungnahme
6	Bayerisches Landesamt für Umwelt	11.05.2023	Keine Einwände
9	Bund Naturschutz Bayern e.V.	25.05.2023	Keine Einwände
17	Eisenbahn Bundesamt Nürnberg	28.04.2023	Keine Einwände
23	Gemeinde Bruck	21.04.2023	Keine Einwände

24	Gemeinde Moosach	21.04.2023	Keine Einwände
25	Gemeinde Zorneding	15.05.2023	Keine Einwände
28	Handwerkskammer für München und Oberbayern	16.05.2023	Keine Einwände
29	Industrie- und Handelskammer für	30.05.2023	Keine Einwände
31	Kreishandwerkerschaft Ebersberg	19.04.2023	Keine Einwände
32	Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege	02.05.2023	Keine Einwände
34	Landratsamt Ebersberg, Bauamt	25.05.2023	Keine Einwände
37	Landratsamt Ebersberg, Abfallrecht-Altlasten	15.05.2023	Keine Einwände
39	Polizeiinspektion Ebersberg	25.04.2023	Keine Einwände
41	Regionaler Planungsverband München	17.05.2023	Keine Einwände
42	Staatliches Bauamt Rosenheim	25.05.2023	Keine Einwände
43	Stadt Ebersberg	27.04.2023	Keine Einwände
45	Vodafone GmbH	31.05.2023	Keine Einwände
46	Wasserwerk Kirchseeon	15.05.2023	Keine Einwände

**Haushaltsauswirkungen:**

Kostenübernahme ist vorhanden

**Umweltauswirkungen:**

keine

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat ohne weitere Wortmeldung nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Der Marktgemeinderat stimmt den im Sachvortrag genannten Abwägungsvorschlägen und Änderungen vollumfänglich zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen gemäß Beschlussfassung in den Bebauungsplan Nr. 96 einzuarbeiten. Der Bebauungsplan erhält das Fassungsdatum 09.10.2023.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der überarbeiteten Planung die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

<b>11.) Außenbereichssatzung "Riedering" - Aufhebungsverfahren Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kirchseeon hat am 02.06.1997 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Riedering“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 22.06.1998. Die Außenbereichssatzung wurde am 06.08.1998 bekannt gemacht.

In der Folgezeit hat sich Riedering zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entwickelt, sodass Vorhaben innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereichs von Riedering nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind.

Aus diesem Grund fasste der Markt Kirchseeon im Jahre 2017 einen Beschluss zur Aufhebung der Außenbereichssatzung. Es wurde aber u.a. kein Aufhebungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Insofern leidet beschlossene Satzung zur Aufhebung an verschiedenen Mängeln bzw. Verfahrensfehlern und ist somit nicht vollzugsfähig.

Deshalb ist ein erneuter Beschluss zur Aufhebung der Satzung des Marktes Kirchseeon sowie die Durchführung des Aufhebungsverfahrens für die Außenbereichssatzung erforderlich.

Der Beschluss zur Aufhebung der Außenbereichssatzung erfolgte am 06.11.2023. Das Plangebiet der Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Riedering“ umfasst weitgehend den Ortsteil Riedering des Marktes Kirchseeon. Die Satzung zur Aufhebung der Außenbereichssatzung "Riedering" umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Kirchseeon:

286 (TF), 286/2, 286/3 (TF), 286/4, 286/5 (TF), 286/6, 289 (TF), 294 (TF), 295 (TF), 295/1, 295/2, 299 (TF), 299/2, 299/4 (TF), 299/5 (TF), 299/7, 299/8, 305/2 (TF), 330/1 (TF)

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Riedering“ mit Begründung i.d.F.v. 20.10.2023 zu billigen und das für die Aufhebung erforderliche Verfahren durchzuführen.

Nach § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Insofern wird im Aufhebungsverfahren der Satzung nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung abgesehen. Die öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat ohne weitere Wortmeldung nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat billigt den Satzungsentwurf zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Riedering“ mit Begründung i.d.F.v. 20.10.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, das für die Aufhebung erforderliche Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimme

**12.) Außenbereichssatzung und deren 1. Änderung für das Gebiet „Bebauter Bereich Ilching“- Aufhebungsverfahren  
Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Das Verfahren zur Aufhebung der Außenbereichssatzung und deren 1. Änderung für das Gebiet „Bebauter Bereich Ilching“ wurde eingeleitet mit Aufstellungsbeschluss vom 04. September 2023, welcher am 14.09.2023 bekannt gemacht wurde.

In der Zeit vom 21.09.2023 bis 25.10.2023 erfolgte die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele u. Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und deren 1. Änderung für das Gebiet „Bebauter Bereich Ilching“ umfasst die in der Gemarkung Kirchseeon liegenden Grundstücke Fl.Nr. 363/1, 356/1, 356/2, 353/1, 353/2, 356/3, 451/1, 350, 344, 344/1, 351/1, 349, 346, 424 sowie Teilflächen der Flurstücke 353, 351, 345, 455, 341, 347, 424/2.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nachstehend genannten Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen, Hinweise und Bedenken vor:

**A. Öffentlichkeit**

1. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

**B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die trotz Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayer. Staatsforsten AöR
- Bayer. Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Deutsche Post
- Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.on Netz GmbH
- EBERwerk GmbH & Co. KG
- Eisenbahn Bundesamt Nürnberg
- Energie Südbayern

- Freiwillige Feuerwehr Markt Kirchseeon
- Freiwillige Feuerwehr Kirchseeon Dorf
- Gemeinde Bruck
- Gemeinde Moosach
- Gemeinde Zorneding
- Gesundheitsamt Ebersberg
- Kreisbrandinspektion Ebersberg
- Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Ebersberg Bauamt
- Landratsamt Ebersberg Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Ebersberg Brandschutzdienststelle
- Stadt Ebersberg
- Vermessungsamt Ebersberg

3. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die der Planung zugestimmt bzw. eine Stellungnahme ohne Anregungen, Hinweise, Einwendungen oder Bedenken abgegeben haben

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, E-Mail-Schreiben vom 25.10.2023
- Bayer. Landesamt für Umwelt, E-Mail-Schreiben vom 23.10.2023
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 25.09.2023
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, Schreiben vom 17.10.2023
- Eisenbahn-Bundesamt München, Schreiben vom 27.09.2023
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Schreiben vom 30.10.2023
- Freiwillige Feuerwehr Eglharting, E-Mail-Schreiben vom 26.09.2023
- IHK für München und Oberbayern, E-Mail-Schreiben vom 12.10.2023
- Kreishandwerkerschaft Ebersberg, Schreiben vom 26.09.2023
- Polizeiinspektion Ebersberg, E-Mail-Schreiben vom 22.09.2023
- Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 22.09.2023
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail-Schreiben vom 25.10.2023
- Staatliches Bauamt Rosenheim, E-Mail-Schreiben vom 12.10.2023
- Vodafone GmbH, E-Mail-Schreiben vom 09.10.2023
- Wasserwerk Markt Kirchseeon, Stellungnahme vom 25.09.2023
- Klimaschutz Markt Kirchseeon, Stellungnahme vom 25.09.2023

4. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken abgegeben haben

**B.1 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 17.10.2023**

**B.2 gKu VE München-Ost, Schreiben vom 20.10.2023**

- B.3           Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom  
23.10.2023**
- B.4           Landratsamt Ebersberg Immissionsschutz, Schreiben vom 17.10.2023**
- B.5           Landratsamt Ebersberg Abfallrecht, Schreiben vom 23.10.2023**
- B.6           Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, E-Mail-Schreiben vom 28.09.2023**

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat ohne weitere Wortmeldung nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt von dem Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis und beschließt die Behandlung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wie vorstehend vorgeschlagen.

2. Der Marktgemeinderat billigt die Aufhebungssatzung mit Begründung i.d.F. vom 11.12.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 20 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

<b>13.)</b>	<b>Bebauungsplans Nr. 32 für die Grundstücke Fl.Nr. 328/Teil, 339, 339/3-12, Gemarkung Kirchseeon sowie der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 - Aufhebungsverfahren Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
-------------	--

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kirchseeon hat am 17.07.1972 den Bebauungsplan Nr. 32 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 06.11.1972.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 erfolgte am 03.03.1975. Am 05.03.1975 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 bekannt gemacht.

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans (im Plankopf der Änderung als 4. Änderung bezeichnet) Nr. 32 erfolgte am 23.06.1997. Am 10.07.1997 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 bekannt gemacht.

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 erfolgte am 12.07.2021. Am 23.07.2021 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 bekannt gemacht.

Nach der Einschätzung des Rechtsanwalts Geislinger, Seufert Rechtsanwälte, München, E-Mail vom 29.09.2023, spräche vieles dafür, dass der Bebauungsplan Nr. 32 unwirksam ist, da er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Da selbst der Markt Kirchseeon bereits 1976 davon ausging, dass der Bebauungsplan unwirksam ist, also der Bebauungsplan im Lichte der Rechtsprechung offenkundig als unwirksam zu erklären ist, wäre demzufolge die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Zudem sind in der Realität z.T. erhebliche Abweichungen gegenüber den Regelungen des Ursprungsbebauungsplans sowie der Bebauungsplanänderungen festzustellen, welche auch die Grundzüge der Planung berühren.

Deshalb hat der Marktgemeinderat des Marktes Kirchseeon in seiner Sitzung am 06.11.2023 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 einschließlich sämtlicher Änderungen beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Bahnlinie, im westlichen Bereich des Ortsteils Kirchseeon. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 sowie der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Kirchseeon:

285/48 (TF), 285/64, 323/3(TF), 328/2, 328/3, 328/4, 328/5, 328/7, 339/3, 339/4, 339/5, 339/6, 339/7, 339/8, 339/9, 339/10, 339/11, 339/12, 339/13, 339/14, 339/15, 339/16, 339/17, 339/18, 339/19, 339/20, 339/21, 339/22, 339/23, 339/24, 339/25, 339/26, 339/27, 339/28 (TF), 339/29, 339/30, 339/31, 339/32, 339/33, 339/34, 339/35, 339/36, 339/37, 339/38, 339/39, 339/40, 339/41, 339/42, 339/43, 339/44, 339/45, 339/46, 339/47, 339/48, 339/49, 339/50 (TF), 339/51, 339/53, 339/54.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 einschließlich der Änderungen mit Begründung i.d.F.v. 20.10.2023 zu billigen und das für die Aufhebung erforderliche Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt. Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzes von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Es wird zudem keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die erhebliche Umwelteinwirkungen erwarten lassen bzw. die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht und welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung kann daher abgesehen werden.

**Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat mehrheitlich nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat billigt den Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 einschließlich seiner Änderungen mit Begründung i. d. F. v. 20.10.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufhebungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einzuleiten und die Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 20 JA Stimmen : 3 NEIN Stimmen

<b>14.)            Bebauungsplans Nr. 20 sowie deren 2. Änderung für das Gebiet                   „Josef-Englmann“ - Aufhebungsverfahren                   Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

Das Verfahren zur Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Josef-Englmann“ wurde eingeleitet mit Aufstellungsbeschluss vom 10. Juli 2023, welcher am 28.07.2023 bekannt gemacht wurde.

In der Zeit vom 04.08.2023 bis 13.09.2023 erfolgte die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele u. Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Josef-Englmann“ umfasst die in der Gemarkung Kirchseeon liegenden Grundstücke Fl.Nr. 192/11 (Wiesenstraße) sowie 192/17, 192/16, 192/15, 192/31, 192/14, 192/13, 192/12 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 204 (Riederinger Straße).

Die nachstehend genannten Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen, Hinweise und Bedenken vor:

-        **Öffentlichkeit**

A.        Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

-        **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

B.        Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die trotz Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

1.        Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
2.        Bayer. Staatsforsten AöR
3.        Bayer. Bauernverband
4.        Bayernwerk AG
5.        Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
6.        Deutsche Post
7.        Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH
8.        Deutsche Telekom Technik GmbH
9.        E.on Netz GmbH
10.       EBERwerk GmbH & Co. KG
11.       Eisenbahn Bundesamt Nürnberg
12.       Energie Südbayern
13.       Freiwillige Feuerwehr Markt Kirchseeon

14. Freiwillige Feuerwehr Kirchseeon Dorf
15. Gemeinde Zorneding
16. Gesundheitsamt Ebersberg
17. gKu VE München-Ost
18. Kreisbrandinspektion Ebersberg
19. Kreishandwerkerschaft Ebersberg
20. Kreisheimatpfleger f. allg. Heimat- und Landschaftspflege
21. Landesbund für Vogelschutz
22. Landratsamt Ebersberg Brandschutzdienststelle
23. Stadt Ebersberg
24. Vermessungsamt Ebersberg
25. Wasserwerk Markt Kirchseeon
26. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
27. Klimaschutz Markt Kirchseeon

C. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die der Planung zugestimmt bzw. eine Stellungnahme ohne Anregungen, Hinweise, Einwendungen oder Bedenken abgegeben haben

28. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, E-Mail-Schreiben vom 07.09.2023
29. Bayer. Landesamt für Umwelt, E-Mail-Schreiben vom 04.09.2023
30. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 23.08.2023
31. Bund Naturschutz Bayern e.V., E-Mail-Schreiben vom 29.08.2023
32. Eisenbahn-Bundesamt München, Schreiben vom 23.08.2023
33. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Schreiben vom 14.09.2023
34. Freiwillige Feuerwehr Eglharting, E-Mail-Schreiben vom 15.08.2023
35. Gemeinde Bruck und Gemeinde Moosach, E-Mail-Schreiben vom 21.08.2023
36. HWK für München und Oberbayern, Schreiben vom 12.09.2023
37. IHK für München und Oberbayern, E-Mail-Schreiben vom 25.08.2023
38. Landratsamt Ebersberg Bauamt, E-Mail-Schreiben vom 13.09.2023
39. Landratsamt Ebersberg Untere Naturschutzbehörde, E-Mail-Schreiben vom 21.09.2023
40. Landratsamt Ebersberg Untere Immissionsschutzbehörde, E-Mail-Schreiben vom 31.08.2023
41. Polizeiinspektion Ebersberg, E-Mail-Schreiben vom 08.08.2023
42. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 04.08.2023
43. Regionaler Planungsverband München, E-Mail-Schreiben vom 13.09.2023
44. Staatliches Bauamt Rosenheim, E-Mail-Schreiben vom 30.08.2023
45. Vodafone GmbH, E-Mail-Schreiben vom 07.09.2023

D. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken abgegeben haben

#### **B.1 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 16.08.2023**

## **B.2 Landratsamt Ebersberg Abfallrecht, Schreiben vom 29.08.2023**

### **Diskussionsverlauf:**

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

### **Beschluss 1:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt von dem Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis und beschließt die Behandlung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wie vorstehend vorgeschlagen.

2. Der Marktgemeinderat billigt die Aufhebungssatzung mit Begründung i.d.F. vom 11.12.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 23 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

<b>15.) Antrag der SPD-Fraktion Hier: Kostenlose Hygieneartikel an den Schulen in kommunaler Trägerschaft</b>
---

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 05.07.23 ist durch die SPD anhängender Antrag für „Kostenlose Hygieneartikel an den Schulen in kommunaler Trägerschaft“ eingegangen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat Kontakt mit dem Schulleiter der Grund- und Mittelschule in Kirchseeon aufgenommen. Eine erste Einschätzung liegt vor „vergleichsweise eher nicht Priorität, aber Hygieneartikel können wir sicher brauchen.“

**Haushaltsauswirkungen:**

Können noch nicht eingeschätzt werden.

**Diskussionsverlauf:**

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden diskutierte das Gremium überwiegend über die negativen Aspekte der beantragten Hygieneartikel auf den Mädchentoiletten. Seitens einiger Marktgemeinderatsmitglieder wurde die Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßer Verwendung und die elterliche Pflicht zur Vorbeugung genannt.

Ein Gemeinderatsmitglied sagte, dass die Bereitstellung von Hygieneartikel nicht in den Aufgabenbereich des Schulaufwandsträgers fallen würde.

Ein Gemeinderatsmitglied führte aus, dass der Gang ins Sekretariat für viele Mädchen sehr schamhaft sei und demzufolge Hygieneartikel dezentral in den Toiletten bereitgestellt werden sollten.

Nach kurzer anschließender Beratung, inwieweit sich der Gemeinderat mit dem Thema auseinandersetzen sollte, wurde der Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung sich in den umliegenden Kommunen zu erkundigen, wie es in diesen umgesetzt wird. Die Verwaltung wird beauftragt ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und dieses dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidungsfindung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** 5 JA Stimmen : 18 NEIN Stimmen

<b>16.) CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Kirchseeon Hier: Ausscheiden von MGR R. / Listennachfolge</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat MGR R. mitgeteilt, sein Ehrenamt als Mitglied des Marktgemeinderates Kirchseeon mit Wirkung zum 31.12.2023 niederzulegen. Hr. R. wird damit letztmals an der Sitzung am 11.12.2023 teilnehmen.

Die Verwaltung hat die Listennachfolger\*innen in ihrer Reihenfolge zwischenzeitlich kontaktiert und um Rückäußerung zur Übernahme des Ehrenamts gebeten wurde. Eine entsprechende Rückmeldung lag der Verwaltung zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung noch nicht vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Listennachfolger Herr G. und die Listennachfolgerin Frau Z. haben mittlerweile schriftlich die Nachfolge bzw. das Amt abgelehnt.

Die schriftliche Zustimmungserklärung der Listennachfolgerin Frau D. ist beim Markt Kirchseeon am 04.12.2023 eingegangen.

**Haushaltsauswirkungen:**

Keine.

**Umweltauswirkungen:**

Keine.

**Diskussionsverlauf:**

Nach Dankensworten des Vorsitzenden für das langjährige ehrenamtliche Engagement von Hr. R. fasste der Marktgemeinderat nachstehenden Beschluss.

**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass MGR R. zum 31.12.2023 als ehrenamtliches Mitglied des Marktgemeinderates Kirchseeon ausscheidet.

Somit wird Frau D. als Listennachfolgerin der CSU-Fraktion in den Marktgemeinderat Kirchseeon bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

MGR R. nahm aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

## 17.) Bekanntgaben und Ratsanfragen

### **Diskussionsverlauf:**

Ein Gemeinderatsmitglied informierte das Gremium über den Wunsch des Bund Naturschutz, die eingelagerten Gerätschaften des Ortsverschönerungsverein zu nutzen. Das Vorhaben wäre bislang gescheitert, weil die Schlüssel zu den Lagerräumen im Kindergarten Dachsbau nicht auffindbar seien. Er bat die Verwaltung um Klärung.

Der Vorsitzende sagte dies zu.

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf die Baustelle im Einmündungsbereich Münchner Str./Waldbahn und sagte, dass der provisorisch auf die Straße verlegte Gehweg durch Witterungseinflüsse aufgelöst wurde. Ferner merkte sie an, dass die Absperrungsbaken nicht beleuchtet seien.

Ein Gemeinderatsmitglied sagte hierzu, dass die mangelnde Baustellabsicherung nicht der ausführenden Baufirma, sondern der Telekom zuzuschreiben sei.

Ein Gemeinderatsmitglied sprach das im Jahr 2021 in Aussicht gestellte Konzept zur Neubepflanzung von Bäumen auf gemeindeeigenen Grundstücken an und bat die Verwaltung, dieses wieder ins Gedächtnis zu rufen.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach dem zeitlichen Ablauf zu den Maßnahmen im Kirchseeoner Moos. Fr. Mohs sagte, dass derzeit erste Planungen zu dem geplanten Regenrückhalt im südlichen Bereich von Osterseeon laufen und anschließend Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern aufgenommen werden.

Ein Gemeinderatsmitglied wollte wissen, ob der kürzliche Wintereinbruch am Wochenende vom Bauhof zufriedenstellend bewerkstelligt werden konnte.

Der Vorsitzende sagte, dass der Bauhof an besagtem Wochenende mit Hochdruck gearbeitet habe und infolge der beträchtlichen Schneelast einige gemeindlichen Liegenschaften vorübergehend gesperrt werden mussten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, schloss der Vorsitzende um 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung.

---

### **Markt Kirchseeon**

Vorsitzender

---

Jan Paepflow  
Erster Bürgermeister

---

Schriftführer